

Mannes als Folge ungerechter Verstossung der Frau finden wir im folgenden Gesetz Chindasvinds III, 6, 2. Wahrscheinlich stand es ebenfalls schon in der Antiqua, welche durch dieses Gesetz verdrängt ist.

Chindasvind handelt in III, 6, 2 hauptsächlich von den Folgen der Ehescheidung für den Mann und zunächst, wie ich gleich vorweg nehme, von dem Falle, in welchem der Mann selbst die Ehe rechtmässig einseitig lösen kann. 'Nullus virorum', so lautet die wichtigste Stelle, 'excepta manifesta fornicationis causa uxorem suam aliquando relinquat et neque per testem neque per scripturam seu sub quocumque argumento facere divortium inter se et suam coniugem audeat'.

Als einziger Grund, der dem Manne die Scheidung gestattet, wird hier in Anlehnung an die Bibel und mit Benutzung des Wortlautes der Vulgata (Matth. 5, 32: excepta fornicationis causa) Ehebruch der Frau hingestellt. Auch in c. 8. Conc. Tolet. XII. wird dieser einzige Grund angegeben. Dagegen kennt das, wie Geffcken mit Recht betont, westgothische Concil von Agde¹ (c. 25. Conc. Agath. a. 506) mehrere causae discidii. Vermuthlich waren auch in der durch Chindasvinds Gesetz verdrängten Antiqua mehrere Gründe angegeben und zwar wohl die des römischen Rechts nach Cod. Theod. III, 16, 1, wie sie in der Interpretatio der westgothischen Lex Romana zu dieser Stelle anerkannt, in das Edict Theoderichs c. 52, in die Lex Rom. Burg. t. 21 und mit einer Entstellung in die Lex Burgundionum t. 35 aufgenommen sind: die Frau konnte einseitig verstossen werden, wenn ihr Ehebruch, Giftmischerei oder Kuppelei nachgewiesen war. Dass diese Gründe auch im alten Westgothenrecht galten, wird noch besonders wahrscheinlich durch einen starken wörtlichen Anklang unseres Gesetzes an die Stelle der Lex Burgundionum. Dort wird § 4 das Verbot, auf andere Gründe hin eine Frau zu verstossen, mit den Worten erlassen: 'nulli virorum liceat', von Chindasvind mit den Worten: 'nullus virorum . . . relinquat'. Diese wörtliche Uebereinstimmung kann nicht zufällig sein; auch aus der gemeinsamen römischen Quelle ist sie nicht zu erklären. So bleibt nur die Annahme, dass Chindasvind sie aus der durch sein Gesetz ersetzten Antiqua entnahm und diese, die dann schon in Eurichs Gesetzbuch sich befunden haben muss, die Quelle war für Gundobads Gesetz Lex Burg. t. 35.

1) Geffcken, Ehescheidung S. 44.